

## **Informationen zum Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)**

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens soll innerhalb eines Zeitrahmens von drei Monaten eine Überprüfung auf Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikationen mit einem deutschen Berufsabschluss stattfinden. Antragsberechtigt sind auch Personen aus dem Ausland, die beabsichtigen eine Erwerbstätigkeit in Deutschland auszuüben.

Bei den reglementierten Berufen, d.h. Berufe, für die der Zugang staatlich geregelt ist (z.B. Arzt, Krankenschwester, Rechtsanwalt), ist die Gleichwertigkeitsfeststellung Voraussetzung für den Berufszugang oder die Berufsausübung. Werden hier im Zuge der Gleichwertigkeitsprüfung „wesentliche Unterschiede“ beim ausländischen Berufsabschluss gegenüber der inländischen Referenzqualifikation z.B. hinsichtlich der Fähigkeiten, Kenntnisse oder des Inhalts und der Dauer festgestellt, sind Ausgleichsmaßnahmen für die Berufsausübung zwingend erforderlich. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind dann entweder Anpassungsqualifizierungen oder Prüfungen (hier: Eignungs- oder Kenntnisprüfungen). Welche Ausgleichsmaßnahme im Einzelfall erforderlich ist, richtet sich nach den jeweiligen Berufen und des Staates, indem der Abschluss erworben wurde (so ist z.B. für die Ausübung des Arztberufs eine Eignungsprüfung für im europäischen Ausland erworbenen Abschlüsse vorgesehen, während für Drittstaatsangehörige immer eine umfassendere Kenntnisprüfung erforderlich ist).

Durch das Gesetz können auch erstmals Abschlüsse in nicht-reglementierten Berufen, also insbesondere in den anerkannten Ausbildungsberufen des dualen Systems, anerkannt werden. Hier ist die Gleichwertigkeit nicht zwingend erforderlich für die Berufsausübung in Deutschland. Falls die Ausbildung nicht als gleichwertig anerkannt wird, besteht mit dem neuen Gesetz jedoch die Möglichkeit, die im Vergleich zur deutschen Ausbildung festgestellten Lücken zu dokumentieren und durch Anpassungsqualifizierungen zu schließen.

Für die Gleichwertigkeitsprüfungen bleiben bei den Ausbildungsberufen im dualen System die Kammern (v.a. IHK, Handwerkskammern) und bei den reglementierten Berufen, die für den jeweiligen Beruf verantwortlichen Länderbehörden zuständig. Die Kammern haben in Anbetracht der Umsetzung des Gesetzes verschiedene Konzepte zur Anbindung des Themas Anerkennung in ihre eigenen Strukturen entwickelt. Die IHK hat diesbezüglich eine zentrale Gemeinschaftsstelle IHK-Foreign Skills Approval (FOSA) mit Sitz in Nürnberg eingerichtet, an der sich 77 der 80 IHKs beteiligen. Die IHK-FOSA soll den regionalen IHKs als zentraler Ansprechpartner in den Anerkennungsverfahren zur Verfügung stehen und somit einheitlichere Verfahren und Entscheidungen ermöglichen. Die Handwerkskammern verfolgen zu diesem Zweck einen dezentralen Umsetzungsansatz, in dem verschiedene regionale Kammern als sogenannte Leitkammern für Qualifikationen bestimmter Länder/Berufe zuständig sind.

Für Berufe, die in Länderzuständigkeit geregelt sind, z.B. Lehrer, werden die Rechtsgrundlagen derzeit angepasst. Dieser Prozess wird voraussichtlich erst Ende 2012 abgeschlossen sein. Die Kultusministerkonferenz hat Mitte Februar 2012 ein Mustergesetz vorgelegt, das die Gewähr für eine ländergemeinsame Umsetzung der Anerkennungsgrundsätze bieten soll. Dennoch diskutieren einige Länder spezifische Ergänzungen zum Bundesgesetz. Dementsprechend plant z.B. der Hamburger Senat, in dem Landesgesetz das Recht auf Beratung zu verankern.

Für das Anerkennungsverfahren müssen den zuständigen Stellen folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden:

- Tabellarische Übersicht in deutscher Sprache über Ausbildungsgänge und gegebenenfalls über die bisherige Erwerbstätigkeit
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Nachweis des im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung
- sonstige Befähigungsnachweise (z.B. zu beruflichen Weiterbildungen)
- eine Erklärung, dass bisher kein Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung nach dem BQFG gestellt wurde
- Nachweis, dass der Antragsteller in Deutschland arbeiten will

Erst wenn alle benötigten Unterlagen vollständig sind, beginnt die zuständige Stelle mit der Gleichwertigkeitsprüfung und damit auch die dreimonatige Entscheidungsfrist (erst ab 01.12.2012 gültig).

Das Anerkennungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührenregelungen der Länder bzw. Kammern (IHK, Handwerkskammer: 100-600 €) und hängt von dem individuellen Aufwand für die Durchführung der Verfahren ab. Die Kosten sind in der Regel vom Antragsteller zu tragen, soweit diese nicht durch andere Stellen (z.B. nach SGB II und III) übernommen werden.

Bezüglich der Beratung im Anerkennungsverfahren hat der Gesetzgeber das IQ-Netzwerk ([www.netzwerk-iq.de](http://www.netzwerk-iq.de)) beauftragt, über seine regionalen Netzwerke sogenannte Erstanlaufstellen zur Anerkennungsberatung einzurichten, die eine erste Orientierung für das Anerkennungsverfahren geben und an die zuständigen Anerkennungsstellen verweisen sollen.

Der entsprechende Kompetenzaufbau dieser Erstanlaufstellen gestaltet sich regional sehr unterschiedlich, wodurch es mancherorts zu Zuständigkeits- und Abgrenzungsproblemen mit anderen bereits im Anerkennungsbereich tätigen Beratungsstellen wie z.B. den Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer (MBE) oder den Jugendmigrationsdiensten kommt. Laut Aussage des BAMF können MBE und JMD, sofern es vor Ort mit dem regionalen IQ-Netzwerk darüber hinausgehende Absprachen gibt, können MBE und JMD auch einen größeren Verantwortungsbereich (z.B. vertiefte Beratung) übernehmen. Hier ist eine gezielte Absprache bezüglich der Kooperation und Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure vor Ort dringend notwendig.

Zudem hat das IQ-Netzwerk eine Fachstelle "Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen" eingerichtet, die durch das Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) in Nürnberg besetzt worden ist. Die Fachstelle wird u.a. Qualitätsstandards für die Anerkennungsberatung entwickeln und perspektivisch kostenlose Schulungen anbieten. Die regionalen Netzwerke können über etwaigen Schulungsbedarf informiert werden.

Weitere Informationen für Anerkennungssuchende aus dem In- und Ausland bietet zudem eine zum 01.04.2012 eingerichtete Telefonhotline des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (+49 (0)30-1815-1111) sowie das Anerkennungsportal des Bundes: [www.erkennung-in-deutschland.de](http://www.erkennung-in-deutschland.de).

#### Qualifizierungsmaßnahmen im Zuge des Anerkennungsprozesses

Nach Einschätzung der IQ Fachstelle Qualifizierung wird es infolge des Anerkennungsverfahrens einen steigenden Bedarf nach Qualifizierungsmaßnahmen geben, wobei es aber nur schwer zu ermitteln ist, in welchem Ausmaß und mit welchen konkreten Inhalten der Qualifizierungsbedarf besteht.

Die Erstanlaufstellen werden zum Teil in der Lage sein, auch unterstützende Hinweise zur Bildungsberatung zu geben. Ein flächendeckendes, verbindliches Angebot wird es aber nicht geben.

Bedarf nach Qualifizierungen wird es voraussichtlich v.a. im Bereich sogenannten Anpassungsqualifizierungen geben, die im Anerkennungsverfahren festgestellte Unterschiede zwischen den im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen und den hier geltenden Anforderungen für die Berufsausübung ausgleichen können. Relevant sind auch Angebote zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfung und die Kenntnisprüfung. Eine erste Analyse des Bildungsmarkts hat seitens der IQ Fachstelle Qualifizierung ergeben, dass auf dem Weiterbildungsmarkt kurslastige Regelangebote dominieren, die eher dazu geeignet sind einen vollkommen neuen Abschluss zu erlangen, als dass sie so spezifisch und individuell gestaltet sind, dass sie die vor dem Hintergrund des Anerkennungsgesetzes benötigten Ausgleiche („wesentliche Unterschiede“) schaffen könnten. Zur Unterstützung des Aufbaus der benötigten Angebote plant das IQ Netzwerk nach unseren Informationen eine Umfrage unter den Anlaufstellen durchzuführen, um den Qualifizierungsbedarf der Antragstellenden zu ermitteln. Außerdem will man gute Konzepte für die betriebliche Qualifizierung ermitteln, weil man in den Betrieben besondere Potentiale für eine individuelle Qualifizierung der ArbeitnehmerInnen sowie auch einen Beitrag zur Fachkräftesicherung sieht.

Mittlerweile hat sich geklärt, dass die Bundesagentur für Arbeit keine neuen geschäftspolitischen Schwerpunkte für die Qualifizierung von Migranten mit der Auflage entsprechender Fördermaßnahmen setzen wird. Die für das Thema Qualifizierung zuständige Fachstelle (das Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) in Nürnberg) im IQ-Netzwerk hat angekündigt, in den nächsten Wochen eine Übersicht über die größten auf Bundesebene verfügbaren Fördermittel zu erstellen.

Katharina Alich  
Der Paritätische Gesamtverband e.V.  
Referentin Migrationssozialarbeit  
Oranienburger Str. 13-14  
10178 Berlin  
Tel: 030/24636-406  
E-Mail: [mgs@paritaet.org](mailto:mgs@paritaet.org)